

IANUS Simulation GmbH

Martin-Schmeißer-Weg 15
D-44227 Dortmund
www.ianus-simulation.de

Telefon: +49 (0) 231 58692470
Telefax: +49 (0) 231 58692475
eMail: info@ianus-simulation.de

Geschäftsführer:
Prof. Dr.-Ing. Frank Platte,
Dr.-Ing. Tobias Herken
AG Dortmund HRB 19888
USt-IdNr.: DE 251718971

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Juli 2020

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen der **IANUS**
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen
- D. Sonderbedingungen für Beratungsleistungen
- E. Sonderbedingungen für „Partnerpakete“

A. Geltung der Geschäftsbedingungen der IANUS

A.0

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen IANUS und ihren Vertragspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Als Vertragspartner werden in diesen Geschäftsbedingungen die Partner bezeichnet, die mit **IANUS** auf Anbieter- und/oder Kundenseite Geschäfte tätigen.

A.1

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **IANUS** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von **IANUS** maßgebend.

A.2

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.0

Maßgeblich für von **IANUS** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **IANUS**.

B.1

Alle von **IANUS** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln - **ausschließlich** auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von **IANUS** gelten nicht.

B.2

Der Vertragspartner von **IANUS** hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer **Gewährleistung** und Schadensersatz zu erbringen.

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Erbringung eines mangelhaften Werkes.

B.3

Für beide Vertragsparteien ist Erfüllung- und Zahlungsort der Sitz von **IANUS**.

B.4

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und **IANUS** ist Gerichtsstand Dortmund.

IANUS ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner, auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

B.5

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.0. Vertragsgegenstand

Das Geschäftsfeld von **IANUS** umfasst verschiedene Bereiche u.a. von der Dienstleistung im Bereich Strömungssimulation, über Geometrie- und Verfahrensoptimierungen bis hin zur Herstellung und Lieferung individueller Softwarelösungen.

C.1. Auftragsbestätigung / Leistungsumfang

C.1.01

Die nachstehenden Regelungen gelten, wenn **IANUS** Lieferungen oder Leistungen erbringt.

C.1.02

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrages ist, soweit kein beidseitig unterschriebener Vertrag vorliegt, die in schriftlicher Form erteilte Auftragsbestätigung von **IANUS**, gegebenenfalls in Verbindung mit der von **IANUS** erstellten Leistungsbeschreibung maßgeblich.

C.1.03

Mündliche Abmachungen mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **IANUS**.

C.1.04

Mit Abschluss eines Vertrags durch beiderseitige Unterschrift, verlieren sämtliche vorangegangenen Kostenmodelle, Verhandlungsprotokolle, Aussagen, Nebenabreden und Vorverträge ihre Wirksamkeit, es sei denn, es wird im Vertrag auf sie Bezug genommen.

C.1.05

Ziffer **C.1.04** gilt entsprechend, wenn ein Vertrag durch Auftragsbestätigung von **IANUS** bestätigt wird.

C.1.06

Der Kunde hat **IANUS** mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Durchführung des Auftrags erforderlich oder nützlich sind. Außerdem hat der Kunde die seinerseits vorzuhaltenden EDV – Voraussetzungen sicherzustellen. Der Kunde wird bei Vertragsbeginn geeignete Mitarbeiter benennen, die diesen Informationspflichten nachkommen. Wenn eine Leistungsbeschreibung erstellt wird, die dem Kunden zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt wird, legt diese Leistungsbeschreibung den Leistungsumfang für beide Seiten verbindlich fest. Berühren die von **IANUS** durchzuführenden Abläufe kundenspezifische gesetzliche und/oder betriebliche Bestimmungen, so obliegt die Prüfung der Richtigkeit der vorgeschlagenen Abläufe dem Kunden.

C.1.07

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von **IANUS** betreffen, sind **IANUS** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von **IANUS** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von **IANUS** gemacht werden oder von **IANUS** ausdrücklich autorisiert sind oder wenn **IANUS** kannte oder kennen musste und sich davon nicht innerhalb einer angemessenen Frist distanziert hat. Zu Gehilfen von **IANUS** im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen weder Vertragshändler noch Kunden von **IANUS**, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von **IANUS** unter der Adresse www.ianus-simulation.de erfolgen.

C.1.08

IANUS zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer branchenüblichen Toleranz von $\pm 10\%$ zu verstehen.

C.1.09

Installations- und Konfigurationsleistungen bei Software sind nicht Gegenstand des Vertrages, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

Beratungs- und Organisationsleistungen schuldet und erbringt **IANUS** ebenfalls nur aufgrund eines besonderen Vertrags und gegen gesonderte Vergütung.

Auch bei Beratungsleistungen von **IANUS** hat der Kunde angemessen mitzuwirken, insbesondere auch vereinbarte Termine einzuhalten, Zugang zur notwendigen Infrastruktur zu ermöglichen und dergleichen.

C.1.10

IANUS weist darauf hin, dass eine sinnvolle Anwendung der vertragsgegenständlichen Software wegen ihrer Komplexität und der kundenspezifischen Anforderungen auch mit vollständiger detaillierter Dokumentation für einen durchschnittlich begabten Anwender nicht ohne gesonderte Schulung möglich ist.

IANUS bietet entsprechende Schulungen gegen gesonderte Vergütung an.

C.2. Bleibende Rechte / Rechteumfang / Schadenersatz / Schutz der Software

C.2.01

Sollte IANUS im Rahmen des Vertrages dem Kunden Informationen (ausgenommen Arbeitsergebnisse) mitteilen, übergeben oder austauschen, die schutzfähige Erfindungen enthalten, behält sich IANUS alle Rechte (insbesondere Recht zur Einreichung von Patent-, Gebrauchs-, Geschmacksmuster-Anmeldung) bzgl. der alleine von ihr stammenden Erfindungen vor. Der Kunde wird aus dem Umstand, dass er durch die ihm übermittelte Information Kenntnis von schutzfähigen Erfindungen erhält, für die IANUS möglicherweise Schutzrechte anmelden wird, keine Rechte, insbesondere keine Vorbenutzungsrechte, herleiten.

C.2.02

IANUS räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich befristete, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software im in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Auftragsunterlagen von IANUS eingeräumten Umfang ein. Diese Rechteeinräumung gilt für jegliche Arten von Software, also sowohl Standard- als auch Individualsoftware (Individualanpassungen).

Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde ein Einfachnutzungsrecht. Mehrfachnutzungsrechte müssen als solche gesondert vertraglich vereinbart sein. Unter Mehrfachnutzung wird die gleichzeitige Installation und/oder Nutzung der Software auf mehreren Arbeitsplätzen durch den Kunden verstanden. Eine Mehrfachnutzung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn die Software zwar nur auf einer Festspeichereinheit installiert ist, ein gleichzeitiger Zugriff auf die Software jedoch über mehrere Arbeitsplätze erfolgen kann. Ob und in welchem Umfang die Software vom Kunden auch mit verschiedenen Mandanten genutzt werden darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.

Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizensieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.

Eine davon abweichende Benutzung der Software durch den Kunden stellt einen urheberrechtswidrigen Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen dar.

C.2.03

Der Kunde ist nicht berechtigt, außer im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung von IANUS, Kopien der Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen. Das Recht, von der Software eine Sicherungskopie zu erstellen (§ 69d Abs. 2 UrheberG), bleibt davon unberührt.

C.2.04

Der Kunde darf, vorbehaltlich der Ziffer **C.2.05**, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der **IANUS** Software, Dokumentationen oder Kopien davon nicht an Dritte weitergeben.

C.2.05

Wenn die Software dem Kunden nur auf Zeit zur Nutzung überlassen wurde, insbesondere, wenn er sie gemietet hat, darf er die Software und Kopien davon in keinem Fall an Dritte weitergeben.

Der Kunde, der Software gemietet hat, darf die Software ausschließlich am Ort seines Geschäftssitzes und unter seiner Firmierung nutzen. Eine anderweitige Nutzung berechtigt **IANUS** zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags.

Der Kunde räumt **IANUS** das Recht ein, in seinen Räumen während der Geschäftszeit die Einhaltung dieser Nutzungsregelung jederzeit zu überprüfen.

C.2.06

Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht für die Version des Softwareproduktes, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der erstmaligen Installation aktuell ist.

C.2.07

Die Dekompilierung der Software ist grundsätzlich nicht erlaubt. Soweit zur Erhaltung der Interoperabilität gem. §69e UrhG der Kunde Schnittstellen-Informationen benötigt, wird **IANUS** auf Anforderung die Information an den Kunden herausgeben. Nur wenn **IANUS** diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen – Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompileieren.

C.2.08

Ein Verstoß gegen die Nutzungsbestimmungen dieses Abschnitts C.2 ist eine Straftat nach § 106 UrhG und kann von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei besonderem öffentlichen Interesse oder nach Strafantrag verfolgt werden.

C.2.09

Für jeden Einzelfall der Verletzung der vorstehenden Nutzungsregelungen verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 50% des für die Software gezahlten Kaufpreises. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, nachzuweisen, dass **IANUS** gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die angegebene Pauschale entstanden ist.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, konkret nachgewiesenen Schadens behält sich **IANUS** ausdrücklich vor.

C.2.10

Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Software über eine ihm erlaubte Mehrfachnutzung hinaus benutzt.

C.2.11

Für den Fall, dass die entsprechende Software dem Kunden vereinbarungsgemäß nur für begrenzte Zeit zur Nutzung überlassen wurde, ist **IANUS** berechtigt, durch technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Software nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit nicht mehr lauffähig ist. Die vertragsgemäße Nutzungsmöglichkeit des Kunden wird hierdurch nicht eingeschränkt.

C.2.12

Der Kunde ist verpflichtet, die Software bzw. deren Nutzung durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere etwaige Kopien der Software an einem geschützten Ort verwahren.

C.3. Erfüllungsort / Abnahme

C.3.01

Erfüllungsort für die von **IANUS** und für die vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Betrieb von **IANUS** am Sitz der Hauptverwaltung von **IANUS** in Dortmund.

C.3.02

Der Kunde ist verpflichtet, **IANUS** nach erbrachter Leistung deren Erbringung schriftlich zu bestätigen.

C.3.03

Ist zur Feststellung der Leistungserbringung ein Testlauf vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, nach ordnungsgemäßem, erfolgreichem Testlauf **IANUS** zu bestätigen, dass die Leistung erbracht wurde.

C.3.04

Sind Teilabnahmen vereinbart, gelten die Ziffern **C.3.02** und **C.3.03** entsprechend für Teilleistungen.

C.3.05

Der Vertragsgegenstand beziehungsweise der Teilgegenstand gilt auf jeden Fall als abgenommen,

- wenn der Kunde ihn für Produktivarbeiten benutzt

oder

- wenn der Kunde oder Dritte selbstständig Eingriffe am Vertragsgegenstand vornehmen

oder

- wenn der Kunde innerhalb von 10 Tagen nach berechtigter Aufforderung zu Leistungsbestätigung/ Teilleistungsbestätigung **IANUS** diese Bestätigung nicht schriftlich erteilt oder – falls Testläufe vereinbart waren – nicht die Möglichkeit zur Durchführung der entsprechenden Programmabnahme einräumt.

C.3.06

Wenn ein Kunde trotz berechtigter Aufforderung von **IANUS** die von ihm geforderte Leistungsbestätigung/ Teilleistungsbestätigung nicht abgibt, erhöht sich der Verwaltungsaufwand für die Projektabwicklung bei **IANUS** derart, dass der Kunde für jede nicht erfüllte Anforderung zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung eine Aufwandspauschale von 100,00 € schuldet. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, nachzuweisen, dass **IANUS** gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die angegebene Pauschale entstanden ist.

Außerdem ist **IANUS** berechtigt, die weitere Durchführung des Projekts von der Erteilung der Bestätigung abhängig zu machen und solange auszusetzen, bis die entsprechenden Leistungsbestätigungen vorliegen.

C.4 Lieferzeit und Lieferverzug / Teillieferungen

C.4.01

Liefertermin bezeichnet einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Lieferfrist bezeichnet den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung bzw. Leistung zu erfolgen hat.

Lieferzeit ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

C.4.02

Sämtliche **Lieferzeiten** stehen unter dem Vorbehalt, dass die Leistung bei **IANUS** verfügbar ist. Wenn die Leistung nicht verfügbar ist (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird **IANUS** den Kunden unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue **Lieferzeit** mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen **Lieferzeit** nicht verfügbar, ist **IANUS** berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von **IANUS** durch ihre Zulieferer, wenn **IANUS** ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder **IANUS** noch ihrem Zulieferer ein Verschulden trifft oder **IANUS** im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist.

C.4.03

Etwa vereinbarte **Lieferfristen** gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche **Lieferfristen** beginnen mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

C.4.04

Soweit eine **Lieferfrist** vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.05

Ist ein **Liefertermin** vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

C.4.06

Eine entsprechende Verschiebung von **Lieferterminen** oder Verlängerung von **Lieferfristen** findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **IANUS** zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.07

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die **Lieferfrist** erst mit der Bestätigung der Änderung durch **IANUS**. Der **Liefertermin** verschiebt sich entsprechend.

C.4.08

Die **Lieferzeit** verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **IANUS** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Blockaden, Krieg, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, behördliche Anordnungen, Embargo oder ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den **IANUS** nicht einzustehen hat, soweit **IANUS** nicht ausnahmsweise das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie ausdrücklich übernommen hat. **IANUS** hat in dem vorgenannten Fall auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern es sich nicht nur um ein vorübergehendes Leistungshindernis handelt.

C.4.09

Der Eintritt des Lieferverzugs von **IANUS** bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

C.4.10

Liegt Lieferverzug seitens **IANUS** vor, kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. **IANUS** bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

C.4.11

Die Ansprüche des Kunden in den Fällen der Ziffer C.9.02 und die gesetzlichen Rechte von **IANUS**, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

C.4.12

Verzögert sich die Leistungserbringung von **IANUS** durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde etwaige sich daraus ergebende Nachteile.

C.4.13

IANUS ist in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

C.4.14

Wenn **IANUS** von diesem Recht Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.5. Zahlungsbedingungen

C.5.01

Die Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.5.02

Skonto wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung in Textform gewährt.

C.5.03

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.5.04

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen für Dienstleistungen die **IANUS** während eines Monats erbringt, zum 1. des Folgemonats fällig. Das gilt auch, wenn sich die von **IANUS** für den Kunden erbrachten Dienstleistungen über mehrere Monate erstrecken.

C.5.05

Spätestens fällig sind an **IANUS** zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner ohne Mahnung automatisch in Zahlungsverzug.

C.5.06

Bei Zahlungsverzug des Kunden schuldet dieser Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes.

C.5.07

IANUS behält sich die Geltendmachung eines über Ziffer C.5.06 hinaus gehenden Schadens vor.

C.5.08

Erfüllungsort für an **IANUS** zu leistenden Zahlungen ist der Geschäftssitz von **IANUS** in Dortmund.

C.5.09

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Diese Einschränkung gilt indes dann nicht, sofern die vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung in einem synallagmatischen Verhältnis zur Forderung von **IANUS** steht.

C.5.10

Der Kunde hat, außer in Fällen des **C.5.09**, kein Zurückbehaltungsrecht. Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben ferner erhalten, solange und soweit **IANUS** ihren eigenen Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachkommt.

C.5.11

Wird nach Abschluss des Vertrages – sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **IANUS**- erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Kaufpreisanspruch von **IANUS** durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist **IANUS** nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann **IANUS** den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

IANUS kann in diesem Fall pauschalen Schadensersatz verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, wobei dem Kunden vorbehalten bleibt, nachzuweisen, dass **IANUS** gar kein oder ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. **IANUS** ist berechtigt, auch den Ersatz eines über die Pauschale hinaus gehenden Schadens zu verlangen.

C.5.12

Die Stundensätze, Zuschläge et cetera von **IANUS** gelten für jede normale Warte- und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit. Es gilt die jeweils aktuelle Vergütungs- und Reisekostenliste von **IANUS**. Reisetunden werden ebenfalls entsprechend der jeweils aktuellen Vergütungs- und Reisekostenliste von **IANUS** berechnet. Die Auslösung (Verpflegung und Unterkunft im Inland) berechnet **IANUS** für jeden Reise- und Arbeitstag. Falls eine Installations- oder sonstige Kundendienstleistung nach einem Wochenende fortgesetzt wird, sind nach Wahl von **IANUS** für das Wochenende Auslösung oder Fahrtkosten zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Feiertagszuschläge und Auslösung werden **auch** an örtlichen (am Einsatzort geltenden) Feiertagen erhoben.

C.5.13

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flugreisen: Economy-Class
- Bahnreisen: 1. Klasse
- Nahverkehr: Taxi und ggf. Gepäckträger
- Betriebseigene oder von Mitarbeitern der **IANUS** eingesetzte KFZ: Kilometerpauschale gemäß den **IANUS**-Verrechnungssätzen.

C.5.14

Reisestunden und Fahrtausgaben für die Rückreise können und werden erst nach deren Beendigung auf Arbeitsbescheinigungen oder Stundenzetteln eingetragen.

C.5.15

Die vorbezeichneten Rechnungssätze von **IANUS** basieren auf den jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarifen. Für den Fall, dass Letztgenannte geändert werden, behält sich **IANUS** eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch übermittelt.

C.5.16

Verzögert sich eine Installation, Wartung, Konfiguration, Datenübernahme oder eine sonstige von **IANUS** zu erbringende Leistung aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von **IANUS** liegen, so hat der Kunde alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von **IANUS** eingesetzten Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu tragen, wenn die Verzögerungsgründe vom Kunden zu vertreten sind

C.6. Kontroll- und Rügeobliegenheiten

C.6.01

Der Kunde ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Lieferungen und Leistungen durch **IANUS** stets zu überprüfen. Die Lieferungen und Leistungen, dazu zählt auch Software, sind vom Kunden bei Übergabe oder Installation (je nachdem, was von **IANUS** geschuldet ist) unverzüglich auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Unregelmäßigkeiten, fehlerhafte Leistungen oder mangelhafte oder falsche Lieferungen vorliegen, intensiviert sich die Prüfungsobliegenheit des Kunden entsprechend.

C.6.02

Die Kontroll- und Rügeobliegenheiten dieses Abschnitts **C.6** erstrecken sich auch auf Pflichtenhefte, Leistungsbeschreibungen, Bedarfsanalysen und ähnliche Informationen, die **IANUS** dem Kunden im Zusammenhang mit einer von **IANUS** zu erbringenden Leistung zukommen lässt.

C.6.03

Offensichtliche Mängel müssen **unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen**, nach Eintreffen am Bestimmungsort oder nach Installation (je nachdem, was von **IANUS** geschuldet ist) schriftlich oder fernschriftlich **IANUS** gegenüber gerügt werden.

C.6.04

Nicht offensichtliche Fehler bzw. Mängel in Leistungen, Lieferungen oder Informationen von **IANUS** müssen **unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen**, nach Entdeckung des Fehlers/ Mangels schriftlich oder fernschriftlich **IANUS** gegenüber gerügt werden.

C.6.05

Die Rüge gem. Ziffern C.6.03 und 6.04 hat unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen zu erfolgen. Durch eine allgemeine Rüge des Inhalts, die Leistung sei mangelhaft oder das Programm funktioniere nicht, kann der Kunde seine Rügeobliegenheit nicht erfüllen.

C. 7. Datensicherung

IANUS weist darauf hin, dass Daten (dazu gehören auch Programme und dergleichen) aus verschiedenen Gründen verloren gehen können und dass eine Wiederherstellung oft nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Dem Kunden obliegt es, seinen gesamten Datenbestand stets professionell und der Volatilität der Datenbank angepasst zu sichern. Diesen Anforderungen genügt der Kunde insbesondere, wenn er gemäß Norm DIN ISO 27001 IT-Grundschutz verfährt.

Sollte es zu einem von **IANUS** zu vertretenen Datenverlust kommen, beschränkt sich die Ersatzpflicht von **IANUS** darauf, den Kunden so zu stellen, wie er stünde, wenn er seine Datensicherungsobliegenheit erfüllt hätte. Die Haftung von **IANUS** in den Fällen der Ziffer C.9.02 bleibt davon unberührt.

C.8. Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistung)

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Erbringung eines mangelhaften Werkes.

C.8.01

Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einem anderen Unternehmen, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

C.8.02

Kommt der Kunde den unter Abschnitt C.6. aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, ist die Haftung von **IANUS** für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

C.8.03

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt **12 Monate** ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere §§ 438 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, 444, 445b BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 BGB).

C.8.04

Die Verjährungsfrist von **12 Monaten** gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache beruhen.

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **IANUS** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **IANUS**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.8.05

Sofern durch von **IANUS** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.8.06

Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst **IANUS**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.8.07

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **IANUS** zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Kunden oder durch Dritte.

C.8.08

IANUS ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

C.8.09

Arbeiten an von **IANUS** gelieferten Sachen oder sonstigen von **IANUS** erbrachten Leistungen geltend nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder

Nachbesserung

- soweit die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **IANUS** anerkannt worden ist
- oder soweit Mängelrügen nachgewiesen sind
- und soweit diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

C.8.10

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **IANUS** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen

C.8.11

IANUS kann seiner Gewährleistungspflicht im Falle von Programmfehlern oder ähnlichem auch dadurch nachkommen, dass **IANUS** dem Kunden eine Lösung anbietet, welche die Auswirkungen des Fehlers beseitigt (Umgehung). Sollte die Nutzerfreundlichkeit des Programms dadurch nicht erheblich beeinträchtigt werden, sind weitergehende Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

C.8.12

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt grundsätzlich **IANUS**, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann **IANUS** vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

Für die Kosten des Aus- und Einbaus bzw. der Anbringung der mangelhaften Sache richtet sich die Haftung für Aufwendungsersatz von **IANUS** im Übrigen grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 439 Abs. 3 BGB).

C.8.13

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde **IANUS** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **IANUS** sofort –nach Möglichkeit vorher- zu verständigen ist, oder wenn **IANUS** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **IANUS** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.8.14

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von **IANUS** gem. § 439 Abs. 4 BGB bzw. § 635 Abs. 3 BGB verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.8.15

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **IANUS** dem zustimmt.

C.8.16

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer C.9.01 ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.9.02 und diesem Abschnitt C.8.

C.9. Sonstige Haftung

C.9.01

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.9.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen IANUS ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von IANUS.

C.9.02

Die Haftungsbeschränkungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **IANUS** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **IANUS**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.9.03

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn **IANUS** die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.10. Leistungs- und Erfüllungsort

C.10.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **IANUS** zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von **IANUS**.

C.10.02

Leistungs- und Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von **IANUS**.

C.11. Eigentumsvorbehalt / Lizenzvorbehalt

C.11.01

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

Für Softwarelieferungen bedeutet das, dass das Nutzungsrecht an der Software unter der auflösenden Bedingung eines berechtigten Herausgabeverlangens von **IANUS** gemäß Ziffer **C.11.04** übertragen wird.

C.11.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **IANUS** im Interesse des Kunden eingegangen ist.

C.11.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände und Software ist nicht zulässig.

C.11.04

IANUS ist berechtigt, die Vorbehaltsware und Software bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt.

In dem Augenblick, in dem **IANUS** von dem Kunden die Herausgabe der Software verlangt, weil dieser sich wegen irgendeiner Forderung aus der Geschäftsverbindung oder wegen einer Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **IANUS** im Interesse des Kunden eingegangen ist, im Verzug befindet, erlischt jegliches Nutzungsrecht in Ansehung dieser Software, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Voraussetzung ist, dass **IANUS** das Herausgabeverlangen mit einer dem Kunden gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen angedroht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.

Wenn der Kunde nach fruchtlosem Fristablauf- die Software weiter nutzt, ist das eine Straftat nach § 106 UrhG und kann von der Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei besonderem öffentlichen Interesse bzw. nach Strafantrag verfolgt.

C.11.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **IANUS** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass **IANUS** gar kein oder ein wesentlich niedrigeren Schaden als die angegebenen Prozentsätze entstanden ist.

C.11.06

IANUS behält sich die Geltendmachung eines anderen, weitergehenden Schadens vor.

C.11.07

Die Be- und Verarbeitung der von **IANUS** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **IANUS**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **IANUS** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **IANUS** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **IANUS** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.11.08

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware und Software an **IANUS** ab. Soweit in den vom Kunden veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Kunden stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **IANUS**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

C.11.09

Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.11.10

Übersteigt der Wert der **IANUS** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **IANUS** gegen den Kunden bei Warenlieferungen um 50 %, bei sonstigen Leistungen um 20 %, so ist **IANUS** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **IANUS** freizugeben.

C.12. Geheimhaltung

IANUS und der Kunde verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen oder von als vertraulich bezeichneten Informationen vertraulich zu behandeln. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

C.13. Überschriften/ Definition

C.13.01

Überschriften in den Geschäftsbedingungen von **IANUS** dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.13.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der Geschäftsbedingungen von **IANUS** sind auch solche Erklärungen anzusehen, die von einem Handlungsbevollmächtigten in Textform (etwa per Telefax, eMail oder Brief) übermittelt werden.

C.14 Gerichtsstand und materielles Recht

C.14.01

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und **IANUS** ist Gerichtsstand Dortmund.

IANUS ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner, auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

C.14.02

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. Abschnitt **C.11.** unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.15. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.

D. Sonderbedingungen für Beratungsleistungen

D.0. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Beratung des Kunden auf dem Gebiet der Geometrie- und Verfahrensoptimierungen.

D.1. Pflichtenumfang

IANUS ist aufgrund besonderer Sach- und Fachkenntnis der berufene Berater in Fragen von Strömungssimulationen. **IANUS** erbringt ihre Beratungsleistung aufgrund der dieser Sachkenntnis entspringenden Erfahrung. Liegen im Bereich des Kunden besondere, von der allgemeinen Erfahrung abweichende Umstände vor, ist **IANUS** bei der Beratung für die Beachtung dieser Umstände nur dann verantwortlich, wenn der Kunde **IANUS** über derartige Besonderheiten aufgeklärt hat.

D.2. Vergütung

Die von **IANUS** geleistete Beratung im Sinne der Ziffer D.1 wird von anderen Leistungen gemäß der dann gültigen **IANUS** Preisliste jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

D.3. Fälligkeit

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind die Zahlungen für Beratungsleistungen die **IANUS** während eines Monats erbringt, 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Das gilt auch, wenn sich die von **IANUS** für den Kunden erbrachten Beratungsleistungen über mehrere Monate erstrecken.

D.4. Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für Beratungsleistungen ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen der **IANUS** gem. Abschnitt C.

E. Sonderbedingungen für „Partnerpakete“

E.0. Vertragsgegenstand

IANUS bieten ihren Kunden auf Anfrage sogenannte „Partnerpakete“ gegen monatliche Pauschalvergütung an. Dabei handelt es sich um (typengemischte) Dienstleistungsrahmenverträge mit einer bestimmten Mindestlaufzeit. Der genaue Vertragsinhalt, die Mindestlaufzeit, der Dienstleistungsumfang, Vergütung, etc. ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung im Auftragsformular von IANUS. Ergänzend gelten für das Vertragsverhältnis diese Sonderbedingungen für „Partnerpakete“.

E.1. Einzelne „Partnerpakete“

E.1.01 Simulationspakt „Basis“

Leistungsbeschreibung:

- 15 Simulationseinheiten pro Monat entspricht
- **150 Rechencusterstunden**
(min. 16 Kerne, 256 GB RAM auf einem Hochleistungscluster)
oder wahlweise
- **bis zu 20 Dienstleistungsstunden**
(bei Erbringung durch CFD Ingenieur oderr vergleichbar; reduzieren sich entspre--chend, wenn Senior CFD Ingenieur von IANUS eingesetzt wird.)
- Eine Umwidmung der Einheiten für rheolo--gische Materialvermessungen (Fließkurvenbestimmung) ist möglich.
- Zugang zum Software-Hardware System StrömungsRaum;
- Nutzung der kundenspezifischen Digitalen Zwillinge;
- Sicherung aller Simulationsergebnisse für mindestens 6 Monate.

E.1.02 Simulationspakt „Advanced“

Leistungsbeschreibung:

- 30 Simulationseinheiten pro Monat entspricht
- **300 Rechencusterstunden** (min. 16 Kerne, 256 GB RAM auf einem Hochleistungscluster)
oder wahlweise
- **bis zu 40 Dienstleistungsstunden**

(bei Erbringung durch CFD Ingenieur oder vergleichbar; reduzieren sich entsprechend, wenn Senior CFD Ingenieur von IANUS eingesetzt wird.)

- Eine Umwidmung der Einheiten für rheologische Materialvermessungen (Fließkurvenbestimmung) ist möglich.
- Zugang zum Software-Hardware System StrömungsRaum;
- Nutzung der kundenspezifischen Digitalen Zwillinge;
- Sicherung aller Simulationsergebnisse für mindestens 12 Monate.

E.1.03 Anpassung Dienstleistungsstunden

Die in den vorgenannten Simulationspaketen inkludierten Dienstleistungsstunden sind auf Basis des Einsatzes eines CFD Ingenieur kalkuliert und berechnet.

Sofern stattdessen ein Senior CFD Ingenieur (=promovierter oder graduerter Ingenieur, Mathematiker oder Informatiker) eingesetzt wird, was von IANUS im Einzelfall auf Grundlage des Schwierigkeitsgrades im eigenen Ermessen festgelegt wird, erfolgt ein Aufschlag auf die Dienstleistungsstunde in Höhe von 40 %. Dadurch werden also bei einer Dienstleistungsstunde eines Senior CFD Ingenieurs 1,05 Simulationseinheiten berechnet, während für eine Dienstleistungsstunde eines CFD Ingenieurs 0,75 Simulationseinheiten berechnet werden.

E.2. Wichtige Begrifflichkeiten und Definitionen

- **Strömungssimulation**

Leistungsbeschreibung:

- Erstellung eines CAD-Modells der Geometrie
- Simplifizierung bestehender CAD-Geometrie als Grundlage für die Strömungssimulation
- Erstellung von Geometrie- und Fluidgittern mit individuellen Methoden
- Modellierung von Material und Prozessdaten
- Initiierung und Überwachung der Strömungssimulation auf IANUS Rechenclustern
- Individuelle Auswertung und Analyse der Simulationsergebnisse
- Bereitstellung der Ergebnisse in Schnittebenen, Animationen, Präsentationen oder Abschlussberichten
- Erstellung von Gutachten

- **Geometrie- und Verfahrensoptimierungen**

Leistungsbeschreibung:

- Fehleranalyse bestehender Prozesse
- Strömungstechnische Optimierung der Geometrie
- Durchsatzoptimierung
- Gegenüberstellung und Auswertung verschiedener Varianten (Geometrie-, Material- und Maschinenvarianten)
- Anwendung und Modellierung von Optimierungsalgorithmen

- **Softwareerstellung**

Leistungsbeschreibung:

- Anlegen von individuellen Datenbanken für Geometrie- und Materialdaten
- Erstellen von individuellen Zugängen (Rechtmanagement) für das StrömungsRaum System
- Erstellen von kundenspezifischen automatisierten Auswertungen der Simulationsergebnisse
- Weitere individuelle Anpassungen am StrömungsRaum System nach Kundenabsprache

- **StrömungsRaum**

StrömungsRaum ist ein Software-Hardware System, dass Online über die Webadressen www.simod.de und www.stroemungsraum.de für Nutzer zur Verfügung steht und über das 3D CFD Simulationen definiert, durchgeführt und ausgewertet werden können.

- **DigitalerZwilling**

Digitaler Zwilling bezeichnet reale technische Systeme für die automatisiert 3D CFD Simulationen über den StrömungsRaum durchgeführt werden können. Der Automatisierungsgrad variiert von einer einfachen Definition einer 3D CFD Simulation, die anschließend manuell berechnet und ausgewertet werden muss, bis hin zur vollautomatisierten Berechnung und Auswertung einer 3D CFD Simulation.

E.3 Abruf der Leistungen und Leistungserbringung/ Kundenkonto

E.3.01

Die einzelnen Leistungen des Partnerpaktes kann der Kunde bei **IANUS** mit einer Ankündigungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform abrufen. Der Kunde erhält dann von **IANUS** die Bestätigung, dass die abgerufene Leistung erbracht wird und wann voraussichtlich mit einem Abschluss der Arbeiten gerechnet werden kann.

E.3.02

Für jeden Kunden wird über die Simulationseinheiten ein Kundenkonto geführt.

In einem Monat nicht abgerufene bzw. verbrauchte Simulationseinheiten werden diesem Kundenkonto des Kunden für den jeweiligen Folgemonat gutgeschrieben.

Der Kunde kann bis zu einer Grenze von 100 Simulationseinheiten das gebuchte Monats-Kontingent überschreiten. Dies wird entsprechend dem Kundenkonto des Kunden für den jeweiligen Folgemonat belastet.

Das Kundenkonto darf insgesamt nicht mehr als maximal 200 Simulationseinheiten im Negativen stehen. Sollte der Kunde darüber hinausgehende weitere Simulationseinheiten benötigen, ist dies nur mit Zustimmung von **IANUS** und nach gesonderter Vereinbarung möglich.

E.4 Nicht verbrauchte Simulationseinheiten und negatives Kundenkonto bei Vertragsende

E.4.01

Etwaige während der Vertragslaufzeit vom Kunden nicht abgerufene bzw. verbrauchte Simulationseinheiten können noch bis zu 6 Monaten nach Vertragsende abgerufen werden. Insoweit gilt Ziffer E.3.01 entsprechend. Danach verfallen die Simulationseinheiten. Ein Anspruch des Kunden auf Rückvergütung nicht verbrauchter Simulationseinheiten gegenüber **IANUS** besteht nicht.

E.4.02

Soweit das Kundenkonto des Kunden (vgl. Ziffer E.3.02) bei Vertragsende negativ ist, ist dieses auszugleichen. Das heißt, dass die entsprechenden Simulationseinheiten gemäß den vereinbarten Verrechnungssätzen zusätzlich zu vergüten sind. Der Kunde erhält dafür eine Rechnung von **IANUS**, die sofort und ohne Abzug fällig ist.

E.5 Leistungsumfang und Erreichbarkeit für den „StrömungsRaum“

E.5.01

Sofern der Kunde die (ggfs. kundenindividuell angepasste) Software von **IANUS** im ausschließlich online verfügbaren „StrömungsRaum“ nutzt, trägt deren Erreichbarkeit 98% im Jahresmittel.

Ausfallzeiten aufgrund technischer oder sonstiger Probleme, die nicht im Einflussbereich von **IANUS** liegen (z.B. höhere Gewalt, Störungen im Verantwortungsbereich von Dritten, wozu auch extern verwendete Hochleistungsrechner für die Berechnungen zählen, etc.), hat **IANUS** dabei nicht zu vertreten. Diese Zeiten werden bei der Ermittlung der Ausfallzeiten nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für Zeiten - auch kurzfristig - durchgeführter notwendiger Wartungsarbeiten.

E.5.02

IANUS ist zudem berechtigt, den Leistungszugang und Inhalte, die das Regelbetriebsverhalten oder die Sicherheit des Leistungsangebots (insbesondere des Servers, der Netzintegrität, etc.) beim „StrömungsRaum“ beeinträchtigen, grundsätzlich und ohne Vorwarnung zu sperren oder zu beschränken.

E.6 Rechteeinräumung

Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages befristete, nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare Recht zur Nutzung der (ggfs. kundenindividuell angepassten) Software im ausschließlich online verfügbaren „StrömungsRaum“ im Umfang dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und der weiteren Auftragsunterlagen. Der Kunde ist zum Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der Software berechtigt.

Im Übrigen gilt auch für die Partnerpakete bezüglich der Rechteeinräumung ergänzend Abschnitt **C.2** dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

E. 7.01 Vergütung/ Zahlungsbedingungen/ Preiserhöhungen

E.7.01

Der Dienstleistungsrahmenvertrag über das „Partnerpaket“ beginnt mit Auftragsbestätigungsdatum durch **IANUS** und gilt für den laufenden Kalendermonat anteilig.

E.7.02

Die vom Kunden jeweils zu zahlende Vergütung für das „Partnerpaket“ wird in Monatsbeträgen berechnet. Die Vergütung wird dabei von **IANUS** am Monatsende für den laufenden Monat in Rechnung gestellt und ist mit Erhalt der Rechnung beim Kunden sofort und ohne Abzug fällig.

E.7.03

IANUS behält sich vor, die Vergütung zu Beginn eines neuen Kalenderjahres entsprechend der dann geltenden **IANUS** Preisliste um bis zu 5 % anzupassen. **IANUS** teilt dem Kunden eine Änderung der Vergütung zwei Monate vorher in Textform mit. Widerspricht der Kunde der Preiserhöhung nicht binnen einer Frist von einem Monat ab Ankündigung der Preiserhöhung in Textform, gilt die Preiserhöhung als genehmigt. Widerspricht der Kunde indes frist- und formgerecht,

steht **IANUS** ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung zum Beginn der angekündigten Preiserhöhung zu. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall zwei Wochen.

E.8 Vertragsdauer und Kündigung

E.8.01

Der Dienstleistungsrahmenvertrag über das „Partnerpakt“ beginnt mit Auftragsbestätigungsdatum durch **IANUS** und hat eine Mindestlaufzeit von einem vollen Kalendermonat. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils einen Kalendermonat, sofern der Vertrag nicht mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum jeweiligen Kalendermonatsende von einer Vertragspartei gekündigt wird.

E.8.02

Eine Kündigung nach § 648 BGB ist ausgeschlossen.

Unberührt bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, z.B. die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei beantragt wurde. Unbeschadet der sonstigen Rechte berechtigt ein Zahlungsverzug des Kunden mit mehr als zwei Monatsrechnungen **IANUS** zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

E.8.03

Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

E.8.04

Eine Beendigung des Dienstleistungsrahmenvertrages über das „Partnerpakt“ hat keinen Einfluss auf weitere zwischen den Parteien etwaig geschlossene Verträge.

E.9. Umgang mit Daten

E.9.01

IANUS wird insbesondere die jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

E.9.02

Der Kunde hat sicherzustellen, dass von ihm übergebene Daten nur insoweit personenbezogene Daten im Sinne einschlägiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen enthalten, wie es zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist.

E.10 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien und auch für die „Partnerpakete“ ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen gemäß Abschnitt C. sowie die Sonderbedingungen für Beratungsleistungen gemäß Abschnitt D.